



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 185. Ratssitzung vom 9. Februar 2022

4964. 2021/445

Weisung vom 17.11.2021:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend zweite Etappe Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird wie folgt geändert:

Art. 85 Berufliche Vorsorge

Abs. 1 unverändert.

² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift in Prozent	Sparbeitrag der Versicherten in Prozent	Sparbeitrag der Stadt in Prozent
25–29	13,1	5,2	7,9
30–34	16,7	6,7	10,0
35–39	20,3	8,1	12,2
40–44	23,8	9,5	14,3
45–49	27,5	11,0	16,5
50–54	29,8	11,9	17,9
55–59	32,2	12,9	19,3
60–65	32,2	12,9	19,3

Abs. 3–5 unverändert.

2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Lisa Diggelmann (SP): *Bereits in der Weisung GR Nr. 2018/444 wurde erwähnt, dass aufgrund der wirtschaftlichen Lage und der weiter ansteigenden Lebenserwartung eine zweite Erhöhung der Sparbeiträge voraussichtlich im Jahr 2024 nötig sein wird. Die vorliegende Weisung beabsichtigt nun, die zweite Etappe der Erhöhung bereits im Jahr 2023 zu vollziehen, weil die Corona-Pandemie die wirtschaftliche Situation verschärft*



und die Renditemöglichkeiten beeinflusst hat. Damit die Pensionskasse einen Deckungsgrad von 120 Prozent beibehalten kann, muss der technische Tarifzins von 2,5 Prozent auf 2 Prozent reduziert werden. Wird der Tarifzins reduziert, hat das auch einen Einfluss auf die Umwandlungssätze. Ohne Ausgleichsmassnahmen entspricht die planmässige Altersrente bei der Pension mit voller Beitragszeit nur noch 56 Prozent statt 60 Prozent des letzten koordinierten Lohns. Das würde eine rund 7,2 Prozent tiefere Rente bedeuten. Dementsprechend müssen die Sparbeiträge der Pensionskasse um 7,8 Prozent und die bestehenden Altersguthaben erhöht werden. Die Ausgleichsmassnahmen verursachen auf Seiten der Versicherten jährliche Mehrkosten von rund 13 Millionen Franken, für die angeschlossenen Unternehmen rund 7 Millionen Franken und für die Stadt Zürich rund 19 Millionen Franken. Die Erhöhung der Sparbeiträge hilft vor allem den jüngeren Versicherten, die noch lange arbeiten. Die Pensionskasse kann die Altersguthaben selbstständig und in eigener Kompetenz erhöhen. Dafür wird sie Rückstellungen bilden, die bis in einem Jahr rund 450 Millionen Franken entsprechen. Um eine vollständige Kompensation der Umwandlungssatzsenkung zu erreichen, wäre eine Erhöhung des Altersguthabens aller Versicherten um 7,8 Prozent nötig. Das würde total rund 555 Millionen Franken entsprechen. Wie erwähnt sind bis Ende 2022 aber nur 450 Millionen Franken vorhanden. Zudem ist eine vollständige Kompensation aufgrund der wirtschaftlichen Erwartungen nicht zu bevorzugen, weil die Finanzierungslast so auch in Zukunft steigen würde. Deshalb wird eine altersabhängige Skala verwendet, die für jüngere Versicherte eine tiefere Erhöhung der Altersguthaben vorsieht. Die Weisung wurde den Departementen, den Personalverbänden und den angeschlossenen Unternehmen unterbreitet. Alle Vernehmlassungsparteien unterstützen das Anliegen, das Leistungsziel von 60 Prozent zu erhalten und deshalb die Sparbeiträge zu erhöhen. Aufgrund der aktuellen Prognose – wie beispielsweise des tiefen Zinsumfelds – ist eine erneute Erhöhung im Jahr 2027 zu erwarten. Die Pensionskasse geht davon aus, dass der Tarifzins dann auf 1,75 oder 1,5 Prozent gesenkt werden muss. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, die Erhöhung der Sparbeiträge zu genehmigen und dementsprechend den Artikel 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals auf den 1. Januar 2023 zu ändern.

Weitere Wortmeldungen:

Martin Götzl (SVP): Die Pensionskasse Zürich ist für städtische Mitarbeiter, aber auch für 163 angeschlossene Unternehmen wie die Spitex oder auch die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich zuständig. Sie legt 16 Prozent des Gesamtvermögens in indirekte Immobilienanlagen an. Damit erzielt sie eine zukunftsichernde Ertragsrendite von 3 Prozent, die allen städtischen Mitarbeitenden zugutekommt. Gemäss SP ist eine solche Geldanlage aber eine gierige Abzocke: sie argumentierte wiederholt und absurderweise, dass das Erzielen von mehr als 1,75 Prozent Rendite mit Immobilien einer Abzocke gleichkommt – darin liegt der Grundlagenirrtum der SP. In der ersten Etappe ging es um den Leistungszielerhalt der Pensionskasse Zürich. Diesem wurde am 19. Juni 2019 im Gemeinderat einstimmig zugestimmt. Mit der vorliegenden Weisung wird die Etappe Zwei realisiert, die bereits im Jahr 2019 absehbar war und aufgrund fehlender Erträge nun zwei Jahre früher kommt. Die vorliegende Lösung mit 39 Millionen Franken an jährlich wiederkehrenden Beiträgen ist für die Mitarbeitenden leistungsneutral.



Damit wird weder ein Ausbau noch ein Abbau realisiert. 19 Millionen Franken trägt die Stadt, 13 Millionen Franken tragen die Versicherten und 7 Millionen Franken tragen die angeschlossenen Unternehmen bei. Zum Vergleich: Die jährlich wiederkehrenden 19 Millionen Franken der Stadt entsprechen ungefähr einem Steuerprozent des heutigen Steuerfusses – das ist ein wesentlicher Betrag. Die heutige, einstimmige Zustimmung ist auch ein deutliches Zeichen für das städtische Personal, dass das gesamte Parlament hinter dem Leistungszielerhalt steht. Die Vorlage führte bei uns aber auch zu kontroversen Diskussionen. Erstens ist es realistisch, dass in den nächsten zehn Jahren weitere Erhöhungen notwendig werden, weil mit der Etappe eins und zwei nur die Symptome, nicht aber die Ursachen bekämpft wurden. Zweitens muss das 60:40 Verhältnis des Leistungsbeitragsziel der Stadt Zürich mit dem Personal überdacht werden, um bei den wiederkehrenden Kosten substanziell einzusparen. Man müsste auch überdenken, ob das Leistungsziel von 60 Prozent – solange es keine Lösung auf nationaler Ebene gibt – zeitgemäss ist und garantiert werden kann. Drittens haben wir die jährlichen Top-Einkommen von 150 000 bis 200 000 Franken und ob das Leistungsziel von 60 Prozent anvisiert und finanziert werden kann infrage gestellt. Wir möchten die angesparten Pensionskassenbeiträge nicht kürzen. Nichtsdestotrotz müssen die städtischen Personalbestimmungen im Vergleich zur Privatwirtschaft überdacht werden. Nebst den vorzüglichen Pensionskassenregelungen gewährt die Stadt Zürich sechs bis acht Wochen Ferien, inklusive sechs Betriebsferientage, während in der Privatwirtschaft vier Wochen Ferien üblich sind. Ab dem 58. Altersjahr kann man sich bei der Stadt frühpensionieren lassen; nach einer fünfjährigen Anstellung und danach alle fünf Jahre haben Verwaltungsmitarbeiter zudem Anspruch auf einen vierwöchigen Treueurlaub. Der eidgenössische Vaterschaftsurlaub wird in Zürich ausserdem mit mindestens vier Wochen praktiziert. Fazit: Die 19 Millionen Franken jährlich sind Mehrausgaben, die andernorts eingespart werden müssen. Die SVP wird der Weisung zähneknirschend im Sinne der städtischen Mitarbeiter zustimmen.

Përparim Avdili (FDP): *Ich schliesse mich den kritischen Ausführungen von Martin Götzl (SVP) an; auch die FDP-Fraktion wird der Weisung nur zähneknirschend zustimmen. Es geht um 19 Millionen Franken Mehrkosten zulasten des Arbeitgebers Stadt Zürich. Die FDP unterstützt die Weisung, weil es in der aktuellen Ausgangslage mit den demografischen Herausforderungen und den volatilen Märkten sowie der damit verbundenen Unsicherheit über die zukünftige Renditeentwicklung offensichtlich eine Form der Weiterentwicklung brauchen wird. Wir kommunizierten bereits, dass wir den Kurs grundsätzlich stützen, da es in diesem Fall notwendig ist, die Sparbeiträge zu erhöhen. Sie werden zu 60 Prozent zulasten des Arbeitgebers und zu 40 Prozent zulasten des Arbeitnehmers erhöht. Diese Aufteilung ist Teil der sehr guten Arbeitsbedingungen, die in der Stadt Zürich geboten werden – was wir grundsätzlich gut finden. Es ist uns aber auch wichtig, den Blick auf den Markt zu werfen. Private Unternehmen und KMUs müssen darum kämpfen, ihren Mitarbeitern gute Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Die Weisung darf nicht dazu führen, dass der Staat der absolut beste Arbeitgeber wird und alle anderen Arbeitgeber auf dem Markt mit einer vom Steuerzahler finanzierten Finanzkraft ausspielt. Für die FDP sind 19 Millionen Franken ein hoher Betrag. Wir stellten bei diversen anderen Weisungen und den Budgetdebatten verschiedentlich Anträge, wie man die ge-*



samte Personalstruktur, aber auch die Verwaltungsstruktur schlanker und effizienter gestalten könnte. Wir glauben, dass Spielraum vorhanden ist und wir hier eine gute Möglichkeit haben, die guten Arbeitsbedingungen für die Angestellten der Stadt Zürich zu erhalten. Damit diese aber auch zukünftig finanzierbar sind, sollten die 19 Millionen Franken Mehrausgaben anderweitig eingespart werden – wir haben immerhin ein Budget von 3,085 Milliarden Personalaufwand bei total 23 000 Vollzeitstellen. Die FDP wird deshalb einen Vorstoss einreichen, mit dem der Stadtrat aufgefordert wird zu prüfen, wie die Mehrausgaben von 19 Millionen Franken – die hier berechtigt und im Sinne der Angestellten notwendig sind – anderweitig innerhalb des Personalaufwands eingespart oder kompensiert werden können.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Art. 85 Abs. 2 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100)

Art. 85 Berufliche Vorsorge

Abs. 1 unverändert.

² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift in Prozent	Sparbeitrag der Versicherten in Prozent	Sparbeitrag der Stadt in Prozent
25–29	13,1	5,2	7,9
30–34	16,7	6,7	10,0
35–39	20,3	8,1	12,2
40–44	23,8	9,5	14,3
45–49	27,5	11,0	16,5
50–54	29,8	11,9	17,9
55–59	32,2	12,9	19,3
60–65	32,2	12,9	19,3

Abs. 3–5 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat



5 / 5

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat